

# RS Vwgh 1994/7/21 94/18/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §15 Abs1 Z2;

EheG §23;

EheG §27;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

FrG 1993 §11 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/17 93/18/0266 1 (Hier: Ob die Ehe aufrecht besteht oder nicht, ist für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 ohne Bedeutung)

## Stammrechtssatz

Die rechtsmißbräuchliche Eingehung einer Ehe durch den Fremden zwecks Beschaffung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen stellt ein Verhalten dar, welches dazu führt, daß die öffentliche Ordnung durch den (weiteren) Aufenthalt des Fremden in Österreich gefährdet wäre (Hinweis E 29.6.1992, 92/18/0096).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180164.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>